BVSK
Bundesverband der freiberuflichen
und unabhängigen Sachverständigen für
das Kraftfahrzeugwesen e.V. -BVSK-

BVSK-RECHT AKTUELL – 2021 / KW 25

- **Pflichten nach der Energieverbrauchskennzeichnungsverordnung (EnVKV)**
  BGH, Urteil vom 01.04.2021, AZ: I ZR 115/20

  Im Fall des BGH ging es um eine Klage der Deutschen Umwelthilfe e.V. gegen eine Autohändlerin wegen einer von dieser im Jahre 2012 abgegebenen Unterlassungserklärung mit Vertragsstrafeversprechen. Die Autohändlerin hatte sich dort verpflichtet, sicherzustellen, dass beim Verkauf von BMW- und Ferrari-Neufahrzeugen in deren Werbung Angaben über den offiziellen Kraftstoffverbrauch und die offiziellen spezifischen CO_2-Emmissionen der betreffenden Modelle neuer Personenkraftwagen nach Maßgabe und unter Beachtung der Vorschriften der Pkw-EnVKV in ihrer jeweils geltenden Fassung gemacht werden. … (weiter auf Seite 2)

- **Mietwagenkosten nach einem Haftpflichtschaden, Landgericht schätzt gemäß § 287 ZPO**
  LG Zwickau, Urteil vom 22.01.2021, AZ: 6 S 18/20

  Wieder einmal musste sich ein Gericht mit strittigen Mietwagenkosten nach einem Verkehrsunfall auseinandersetzen. Das LG Zwickau entschied als Berufungsinstanz. Erstinstanzlich wurde die verklagte unfallgegnerische Versicherung zur Zahlung weiterer Mietwagenkosten in Höhe von 988,72 € verurteilt. Hiergegen wandte sich Beklagte mit der Berufung und unterlag. Die erstinstanzliche Entscheidung wurde bestätigt. … (weiter auf Seite 4)

- **Sachverständigenhonorar bei Vorschäden am verunfallten Fahrzeug**
  AG München, Urteil vom 26.05.2021, AZ: 341 C 21074/20

  Vor dem AG München streiten der Geschädigte eines Verkehrsunfalls und die Haftpflichtversicherung des Schädigers um die Erstattungsfähigkeit des Sachverständigenhonorars. Die einstandspflichtige Beklagte lehnt die Zahlung in Höhe von 774,42 € Sachverständigenhonorar im vollen Umfang ab. Als Begründung hierfür führt sie auf, dass am betreffenden Fahrzeug bereits Vorschäden vorhanden waren, die das Gutachten nicht aufführt und es so unbrauchbar macht. Folglich habe sie für entstandene Kosten nicht einzustehen. … (weiter auf Seite 6)

- **Höherer Nutzungsausfallersatz beim Haftpflichtschaden aufgrund Corona-Pandemie**
  AG Nürnberg, Urteil vom 14.10.2020, AZ: 21 C 4507/20

  Der Kläger erlitt unverschuldet am 25.02.2020 in Nürnberg mit seinem Pkw einen Verkehrsunfall. Der Fahrer des bei der Beklagten versicherten Fahrzeugs war am Unfalleintritt alleinig schuld. Die Haftung dem Grunde nach war also unstreitig. Der Kläger, welcher sein verunfalltes Fahrzeug nicht mehr nutzen konnte, begehrte Nutzungsausfall für einen Zeitraum von 38 Tagen. Die Beklagte anerkannte allerdings lediglich 24 Tage. … (weiter auf Seite 7)

Impressum: Bundesverband der freiberuflichen und unabhängigen Sachverständigen für das Kraftfahrzeugwesen e.V. -BVSK-, Menzelstraße 5 - 14467 Potsdam
Tel.: +49 (331) 23 60 590 - eMail: info@bvsk.de - Internet: www.bvsk.de - Amtsgericht Potsdam, Vereinsregister-Nr.: VR 7953 P - Vertretungsberechtigter Vorstand:
Dirk Barfs (Präsident), Dipl.-Ing. André Reichelt, Dr.-Ing. Oliver Brockmann, Georg Schwadorf

BVSK
Bundesverband der freiberuflichen
und unabhängigen Sachverständigen für
das Kraftfahrzeugwesen e.V. -BVSK-

- **Pflichten nach der Energieverbrauchskennzeichnungsverordnung (EnVKV)**
  BGH, Urteil vom 01.04.2021, AZ: I ZR 115/20

Hintergrund
Im Fall des BGH ging es um eine Klage der Deutschen Umwelthilfe e.V. gegen eine Autohändlerin wegen einer von dieser im Jahre 2012 abgegebenen Unterlassungserklärung mit Vertragsstrafeversprechen. Die Autohändlerin hatte sich dort verpflichtet, sicherzustellen, dass beim Verkauf von BMW- und Ferrari-Neufahrzeugen in deren Werbung Angaben über den offiziellen Kraftstoffverbrauch und die offiziellen spezifischen CO_2-Emmissionen der betreffenden Modelle neuer Personenkraftwagen nach Maßgabe und unter Beachtung der Vorschriften der Pkw-EnVKV in ihrer jeweils geltenden Fassung gemacht werden.

Am 22.06.2015 warb die Autohändlerin mit Fotografien eines Ferrari mit folgendem Text auf ihrer Facebook-Seite:

„… 605 PS (in 3,0 Sekunden auf 100 km/h) die das Leben mit Sicherheit noch spaßiger machen!

Der Ferrari 458 Speciale hat bereits einen neuen Besitzer und steht zur Abholung bereit. Ein toller Start in die neue Woche. …“

Mit der ursprünglichen Klage begehrte die Deutsche Umwelthilfe. die Zahlung einer Vertragsstrafe aufgrund des Unterlassungsversprechens in Höhe von 7.500,00 €.

Das LG Flensburg (Urteil vom 17.10.2018, AZ: 6 HKO 2/16) verurteilte die Autohändlerin zur Zahlung einer Vertragsstrafe in Höhe von 4.000,00 € nebst Rechtshängigkeitszinsen. Die Berufung der Beklagten vor dem OLG Schleswig (Urteil vom 11.06.2020, AZ: 6 U 50/18) blieb erfolglos.

Aussage
Im Revisionsverfahren erfolgt eine Zurückweisung des BGH mit entsprechender Kostenfolge. Das letztendliche Ergebnis dieser Entscheidung ist aus den beiden Leitsätzen ersichtlich:

„a) Für die Frage, ob es sich um einen neuen Personenkraftwagen im Sinne von § 1 Abs. 1, § 5 Abs. 1 Pkw-EnVKV handelt, ist nicht das im in elektronischer Form verbreiteten Werbematerial (hier: Werbung eines Autohändlers auf Facebook) im Sinne von § 5 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 Pkw-EnVKV abgebildete konkrete Fahrzeug maßgebend, sondern der Personenkraftwagen, für den geworben wird (im Anschluss an BGH, Beschluss vom 28. Mai 2020 – I ZR 170/19, juris RN. 5).

b) Nach dem Wortlaut des § 1 Abs. 1 Pkw-EnVKV und dem Zweck der Pkw-EnVKV trifft die Pflicht zur Information über den Kraftstoffverbrauch und die CO^2-Emmission des beworbenen Modells eines neuen Personenkraftwagens den werbenden Hersteller oder Händler unabhängig davon, ob er selbst oder ein anderer Hersteller oder Händler zum Zeitpunkt der Werbung objektiv zur Lieferung des beworbenen Modells in der Lage ist.“

Ob es sich bei dem Eintrag der Beklagten auf ihrer Facebook-Seite um Werbung für den Kauf eines Personenkraftwagens handelt (dies im Sinne des § 1 Abs. 1 Pkw-EnVKV) hat der BGH positiv beantwortet. Der BGH nimmt mit dem Berufungsgericht an, dass dem in Rede stehenden „Facebook-Post“ der Beklagten ein Werbeeffekt zukommt. Der angesprochene Durchschnittsverbraucher werde, so der BGH, dem Beitrag die konkludente Erklärung entnehmen, dass es ein Fahrzeug wie das abgebildete gäbe und es verkauft werden könne. In dem Begleittext würden zudem die Vorzüge des abgebildeten Modells anpreisend herausgestellt.

Impressum: Bundesverband der freiberuflichen und unabhängigen Sachverständigen für das Kraftfahrzeugwesen e.V. -BVSK-, Menzelstraße 5 - 14467 Potsdam
Tel.: +49 (331) 23 60 590 - eMail: info@bvsk.de - Internet: www.bvsk.de - Amtsgericht Potsdam, Vereinsregister-Nr.: VR 7953 P - Vertretungsberechtigter Vorstand:
Dirk Barfs (Präsident), Dipl.-Ing. André Reichelt, Dr.-Ing. Oliver Brockmann, Georg Schwadorf

BVSK
Bundesverband der freiberuflichen
und unabhängigen Sachverständigen für
das Kraftfahrzeugwesen e.V. -BVSK-

Der BGH hat weiterhin angenommen, dass die in Rede stehende Werbung sich auf ein bestimmtes Modell eines Personenkraftwagens bezogen hat und somit die Informationspflicht gemäß § 5 Abs. 2 S. 1 Nr. 1 i. V. m. § 5 Abs. 1 Pkw-EnVKV auslöst.

Nach § 2 Nr. 15 Pkw-EnVKV ist „Modell“ im Sinne dieser Verordnung die Handelsbezeichnung eines Fahrzeugs – bestehend aus Fabrikmarke, Typ sowie gegebenenfalls Variante und Version eines Personenkraftwagens.

Ebenfalls zusammen mit dem Berufungsgericht nahm der BGH an, dass die Werbung der Beklagten sich nicht bloß auf eine Bewerbung der Marke Ferrari beschränkt, sondern auf einen „Ferrari 458 Speciale“ bezogen gewesen sei.

Schließlich sieht es der BGH auch als unerheblich an, dass nach dem Vorbringen und dem Werbetext der Beklagten ein Fahrzeug des abgebildeten Modells nicht bei der Beklagten erworben werden könne. Die Kennzeichnungspflicht gelte nämlich nicht nur für den Händler, der das beworbene Fahrzeug zum Kauf oder Leasing anbietet, sondern auch für denjenigen, der – nur – dafür werbe. Die Kennzeichnungspflicht treffe deshalb den werbenden Händler auch dann, wenn er selbst das beworbene Fahrzeugmodell nicht verkaufe.

Praxis
Das Urteil des BGH ist sehr praxisrelevant und sollte von jedem Neufahrzeugverkäufer – egal, ob er das beworbene Fahrzeugmodell selbst verkauft oder nicht – dringend in seinen Einzelheiten beachtet werden.

Impressum: Bundesverband der freiberuflichen und unabhängigen Sachverständigen für das Kraftfahrzeugwesen e.V. -BVSK-, Menzelstraße 5 - 14467 Potsdam
Tel.: +49 (331) 23 60 590 - eMail: info@bvsk.de - Internet: www.bvsk.de - Amtsgericht Potsdam, Vereinsregister-Nr.: VR 7953 P - Vertretungsberechtigter Vorstand:
Dirk Barfs (Präsident), Dipl.-Ing. André Reichelt, Dr.-Ing. Oliver Brockmann, Georg Schwadorf

BVSK
Bundesverband der freiberuflichen
und unabhängigen Sachverständigen für
das Kraftfahrzeugwesen e.V. -BVSK-

- **Mietwagenkosten nach einem Haftpflichtschaden, Landgericht schätzt gemäß § 287 ZPO**
  LG Zwickau, Urteil vom 22.01.2021, AZ: 6 S 18/20

Hintergrund
Wieder einmal musste sich ein Gericht mit strittigen Mietwagenkosten nach einem Verkehrsunfall auseinandersetzen. Das LG Zwickau entschied als Berufungsinstanz. Erstinstanzlich wurde die verklagte unfallgegnerische Versicherung zur Zahlung weiterer Mietwagenkosten in Höhe von 988,72 € verurteilt. Hiergegen wandte sich Beklagte mit der Berufung und unterlag. Die erstinstanzliche Entscheidung wurde bestätigt.

Aussage
Zunächst stellte das LG Zwickau fest, dass die Klägerin gemäß § 249 Abs. 2 S. 1 BGB lediglich den erforderlichen Herstellungsaufwand verlangen könne. Es handle sich um diejenigen Mietwagenkosten, die ein verständiger und wirtschaftlich denkender Mensch in deren Lage für zweckmäßig und notwendig halten durfte. Liege der konkret berechnete Betrag über dem durchschnittlichen Normaltarif der Region, müsse der Geschädigte darlegen und beweisen, dass ihm unter Berücksichtigung seiner individuellen Erkenntnis- und Einflussmöglichkeiten sowie der gerade für ihn bestehenden Schwierigkeiten unter zumutbaren Anstrengungen kein wesentlich günstigerer Tarif auf dem in seiner Lage zeitlich und örtlich relevanten Markt – zumindest auf Nachfrage – zugänglich gewesen ist.

Unter Berücksichtigung dieser Maßstäbe hielt das LG Zwickau die per Rechnung vom 16.02.2018 geforderten Mietwagenkosten für erstattungsfähig.

Zur Schätzung der Mietwagenkosten benutzte das LG Zwickau – wie auch das AG Zwickau (Urteil vom 11.12.2019, AZ: 22 C 539/19) – den Schwacke-Automietpreisspiegel (Ausgabe 2018, da Unfall im Jahr 2018). Die auf Beklagtenseite vorgelegten „Alternativangebote“ hielt es für nicht relevant. Hier ließ das LG Zwickau auch persönliche Erfahrungen mit in die Entscheidung einfließen, als es wörtlich ausführte:

„Aufgrund der Abwicklung eines Schadensfalls des Vorsitzenden der Berufungskammer im August 2015 ist gerichtsbekannt, dass z.B. bei Europcar der „Internetpreis“ über dem in der Filiale angebotenen Preis liegt. Hinzu kommt, dass die vorgelegten Screenshots der Firmen Sixt und Europcar (Anlage Mietwagen 1, Bl. 57 d.A.) nicht erkennen lassen, auf welches Anmietjahr sie sich beziehen und welche Anmietzeit eingegeben wurde, was gerichtsbekannt zur Internetabfrage erforderlich ist. Die Anmietzeit war hingegen im streitgegenständlichen Fall offen. Auch bei Anmietung in der Filiale ist – bei Europcar – eine Anmietung/Preisauskunft zu „Mehrtagespauschalen“ nicht möglich, wenn das Mietende noch nicht feststeht.“

Praxis
Interessant ist die Entscheidung insbesondere auch aufgrund der persönlichen Aussage des Vorsitzenden der Berufungskammer des LG Zwickau zur angeblich so günstigen Anmietung bei Anbietern wie Sixt und Europcar. Der Vorsitzende hatte selbst die Erfahrung gemacht, dass es bei diesen Anbietern im Falle einer unfallbedingten Anmietung gerade nicht so ist, dass die Internetpreise, welche beworben werden, auch angeboten werden. Dies entspricht auch der Erfahrung des Verfassers.

Durch die Vorlage solcher Internetangebote im Prozess kann mithin weder nachgewiesen werden, dass eine Schätzgrundlage falsch ist noch dass derartige Tarife auch konkret zur Verfügung standen.

Impressum: Bundesverband der freiberuflichen und unabhängigen Sachverständigen für das Kraftfahrzeugwesen e.V. -BVSK-, Menzelstraße 5 - 14467 Potsdam
Tel.: +49 (331) 23 60 590 - eMail: info@bvsk.de - Internet: www.bvsk.de - Amtsgericht Potsdam, Vereinsregister-Nr.: VR 7953 P - Vertretungsberechtigter Vorstand:
Dirk Barfs (Präsident), Dipl.-Ing. André Reichelt, Dr.-Ing. Oliver Brockmann, Georg Schwadorf

Dieser Behauptung (konkreter günstigerer Angebote) war durch das LG Zwickau auch nicht mittels Sachverständigenbeweis nachzugehen. Ein angebotener Sachverständigenbeweis wäre ungeeignet. Hier führte das LG Zwickau aus, dass ein Sachverständiger dem Richter fehlendes Fachwissen vermittelte. Die Verfügbarkeit derartiger Angebote sei allerdings eine behauptete Tatsache, welche ausschließlich dem Zeugenbeweis zugänglich ist.

Impressum: Bundesverband der freiberuflichen und unabhängigen Sachverständigen für das Kraftfahrzeugwesen e.V. -BVSK-, Menzelstraße 5 - 14467 Potsdam
Tel.: +49 (331) 23 60 590 - eMail: info@bvsk.de - Internet: www.bvsk.de - Amtsgericht Potsdam, Vereinsregister-Nr.: VR 7953 P - Vertretungsberechtigter Vorstand:
Dirk Barfs (Präsident), Dipl.-Ing. André Reichelt, Dr.-Ing. Oliver Brockmann, Georg Schwadorf

BVSK
Bundesverband der freiberuflichen
und unabhängigen Sachverständigen für
das Kraftfahrzeugwesen e.V. -BVSK-

- **Sachverständigenhonorar bei Vorschäden am verunfallten Fahrzeug**
  AG München, Urteil vom 26.05.2021, AZ: 341 C 21074/20

Hintergrund
Vor dem AG München streiten der Geschädigte eines Verkehrsunfalls und die Haftpflichtversicherung des Schädigers um die Erstattungsfähigkeit des Sachverständigenhonorars. Die einstandspflichtige Beklagte lehnt die Zahlung in Höhe von 774,42 € Sachverständigenhonorar im vollen Umfang ab. Als Begründung hierfür führt sie auf, dass am betreffenden Fahrzeug bereits Vorschäden vorhanden waren, die das Gutachten nicht aufführt und es so unbrauchbar macht. Folglich habe sie für entstandene Kosten nicht einzustehen.

Der Kläger führt indes aus, dass er von den Vorschäden nichts gewusst habe und sich auf das Gutachten verlassen durfte und somit die Freistellung von den Sachverständigenkosten rechtmäßig sei.

Aussage
Die zulässige Klage ist begründet.

Der geschädigte Kläger hat einen Anspruch gegen die Beklagte auf Zahlung restlichen Sachverständigenhonorars:

„Die Kosten eines Privatgutachten sind grundsätzlich auch dann zu ersetzen, wenn es sich später als unrichtig erweist. Dies gilt jedoch nur, sofern die Unrichtigkeit nicht auf falsche Angaben des Auftraggebers oder einem kollusiven Zusammenwirken mit dem Gutachter beruht (OLG München, Urteil vom 27.1.2006, 10 U 4904/05).“

In der Anhörung konnte der Kläger dem Gericht glaubhaft vermitteln, dass er keinerlei Kenntnis von etwaigen Vorschäden gehabt hat. Das beruht zum einen auf den getätigten Aussagen sowie auf der Vorlage des Kaufvertrags, in dem das Fahrzeug als unfallfrei beschrieben wurde. Der Geschädigte kaufte von einem Freund das gebrauchte Fahrzeug, ohne dass ihm Vorschäden aufgefallen oder kenntlich gemacht wurden. Ferner ist dem Geschädigten auch nicht vorzuwerfen, dass er etwaige Schäden dem Sachverständigen vorenthalten und ihn arglistig getäuscht hat.

„Dem widerspricht auch nicht eine klaglose Hinnahme der Kürzungen hinsichtlich der Reparaturkosten. Der Kläger nahm damit nur hin, dass ein Vorschaden offensichtlich vorhanden war und ihm insofern Abzüge zu machen waren. Es ergibt sich aus diesem Verhalten aber gerade nicht, dass der Kläger den Vorschaden zuvor kannte.“

Praxis
Auch hier hat der Kläger einen Anspruch auf Ersatz der Sachverständigenkosten, sofern er von den Vorschäden nachweislich nichts wissen konnte und den Sachverständigen nicht wissend und willentlich täuschte. Folgerichtig sind die Sachverständigenkosten von der Geschädigten zu ersetzen.

Impressum: Bundesverband der freiberuflichen und unabhängigen Sachverständigen für das Kraftfahrzeugwesen e.V. -BVSK-, Menzelstraße 5 - 14467 Potsdam
Tel.: +49 (331) 23 60 590 - eMail: info@bvsk.de - Internet: www.bvsk.de - Amtsgericht Potsdam, Vereinsregister-Nr.: VR 7953 P - Vertretungsberechtigter Vorstand:
Dirk Barfs (Präsident), Dipl.-Ing. André Reichelt, Dr.-Ing. Oliver Brockmann, Georg Schwadorf

BVSK
Bundesverband der freiberuflichen
und unabhängigen Sachverständigen für
das Kraftfahrzeugwesen e.V. -BVSK-

- **Höherer Nutzungsausfallersatz beim Haftpflichtschaden aufgrund Corona-Pandemie**
  AG Nürnberg, Urteil vom 14.10.2020, AZ: 21 C 4507/20

Hintergrund
Der Kläger erlitt unverschuldet am 25.02.2020 in Nürnberg mit seinem Pkw einen Verkehrsunfall. Der Fahrer des bei der Beklagten versicherten Fahrzeugs war am Unfalleintritt alleinig schuld. Die Haftung dem Grunde nach war also unstreitig.

Der Kläger, welcher sein verunfalltes Fahrzeug nicht mehr nutzen konnte, begehrte Nutzungsausfall für einen Zeitraum von 38 Tagen. Die Beklagte anerkannte allerdings lediglich 24 Tage. Der Kläger behauptete, die erste Vorschusszahlung der Beklagten sei erst am 24.03.2020 eingegangen. Ohne diesen Vorschuss habe er sich kein Ersatzfahrzeug kaufen können.

Nachdem die Zahlungen im Zeitraum des Lockdowns eingingen, konnte er auch dann mit diesem Geldbetrag die Ersatzbeschaffung nicht abschließen, nachdem die Autohäuser pandemiebedingt geschlossen hatten. Hieraus rechtfertige sich der längere Nutzungsausfallzeitraum. Die Beklagte sah dies anders und verblieb vorgerichtlich bei der Regulierung von Nutzungsausfall für lediglich 24 Ausfalltage.

Vor Gericht unterlag die Beklagte vollumfänglich.

Aussage
Das AG Nürnberg stellte fest, dass die vernommene Zeugin glaubhaft und glaubwürdig bekundet hatte, dass sie und ihr Ehemann (der Kläger) nicht in der Lage waren, vorzufinanzieren.

Zu den Auswirkungen des Lockdowns führte das AG Nürnberg aus:

„Da die Vorschusszahlung der Beklagten erfolgt ist in Zeiten des Lockdowns, waren in Bayern die Autohäuser geschlossen und der Kläger war nicht in der Lage, sich Fahrzeuge in Autohäusern anzusehen. Auch sonst konnten gebrauchte Fahrzeuge allerhöchsten virtuell angesehen werden. Da bis zum 1. Vorschuss bereits 28 Tage verstrichen sind, hält es das Gericht in diesen besonderen Zeiten des Lockdowns für nachvollziehbar und plausibel, dass das Ersatzfahrzeug durch den Kläger nicht sofort beschafft werden konnte. Für die Suche eines Ersatzfahrzeuges sind aufgrund der besonderen Umstände der Pandemie mehr Tage in Anschlag zu bringen, sodass das Gericht weitere 10 Tage für angemessen hält. Insbesondere um den Kauf abwickeln zu können und eine Ersatzfahrzeug zu finden, hält das Gericht die weiteren 10 Tage für erforderlich.

Berücksichtigt man dann noch weiter, dass der 2. Vorschuss erst am 20.04.2020 eingegangen ist und die Zeugin dem Gericht glaubhaft und glaubwürdig versichert hat, dass sie ohne den 2. Vorschuss das Fahrzeug nicht hätten kaufen können, ist dem Kläger erst ab diesem Zeitpunkt die Ersatzbeschaffung überhaupt möglich gewesen. Dies ist auf die langsame Zahlung der Beklagten zurückzuführen und muss sich der Kläger nicht anlasten lassen. Insoweit sind weitere 14 Tage Nutzungsausfall in Höhe von 65 €, mithin weitere 910 EUR von der Beklagten zu bezahlen.“

Praxis
Auch im Bereich der Unfallschadenregulierung gibt es starke Auswirkungen der Corona-Pandemie auf eventuelle Ansprüche der Geschädigten. Wer sich im Zeitraum eines Lockdowns ein Ersatzfahrzeug suchen muss, begegnet zahlreichen Schwierigkeiten. Es ist nachvollziehbar, dass sich dadurch der Nutzungsausfallzeitraum erheblich verlängern kann.

Impressum: Bundesverband der freiberuflichen und unabhängigen Sachverständigen für das Kraftfahrzeugwesen e.V. -BVSK-, Menzelstraße 5 - 14467 Potsdam
Tel.: +49 (331) 23 60 590 - eMail: info@bvsk.de - Internet: www.bvsk.de - Amtsgericht Potsdam, Vereinsregister-Nr.: VR 7953 P - Vertretungsberechtigter Vorstand:
Dirk Barfs (Präsident), Dipl.-Ing. André Reichelt, Dr.-Ing. Oliver Brockmann, Georg Schwadorf

Kommt es hier zu einer Vergrößerung des Schadens, so trifft das Risiko der Schadenvergrößerung grundsätzlich den Schädiger und nicht den Geschädigten. Dem Schädiger ist der höhere Schaden ohne Weiteres zurechenbar.

Zutreffend sprach vor diesem Hintergrund das AG Nürnberg den höheren Nutzungsausfallschaden der Klägerseite zu; denn wäre der Unfall nicht eingetreten, so hätte sich auch ein entsprechender Nutzungsausfallschaden nicht ergeben. Die (Mit-)Ursächlichkeit der Corona-Pandemie für die Schadenvergrößerung ändert daran nichts.

Impressum: Bundesverband der freiberuflichen und unabhängigen Sachverständigen für das Kraftfahrzeugwesen e.V. -BVSK-, Menzelstraße 5 - 14467 Potsdam
Tel.: +49 (331) 23 60 590 - eMail: info@bvsk.de - Internet: www.bvsk.de - Amtsgericht Potsdam, Vereinsregister-Nr.: VR 7953 P - Vertretungsberechtigter Vorstand:
Dirk Barís (Präsident), Dipl.-Ing. André Reichelt, Dr.-Ing. Oliver Brockmann, Georg Schwadorf